

Schweizerischer Gewerbeverband sgv Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern

Chur, 21. Oktober 2010

<u>Interkantonale Vereinbarung für die Finanzierung der Höheren Fachschulen;</u> <u>Vernehmlasungsverfahren</u>

Zirkular Nr. 184/2010

Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2010 haben Sie uns darüber orientiert, dass die ständige Kommission Berufsbildung an ihrer letzen Sitzung den Entwurf für die Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit bereits verabschiedet hat. Dem Schreiben ist konkludent zu entnehmen, dass der sgv nicht beabsichtigt, eine andere Meinung anzuhören. Nach Prüfung des Entwurfes können wir die Haltung des sgv aus rein taktischen Gründen nachvollziehen. Wer eine klare Sprache sprechen will, muss annehmen oder ablehnen. Zwischenlösungen haben in der neuen Strategie keinen Platz mehr. Dass die vorgeschlagene Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen HFSV im Gegensatz zur bestehenden FSV die Berufs- und Höheren Fachprüfungen nicht zum Inhalt hat, ist schlichtweg falsch und nicht begründet. Indessen sollte dieser krasse Mangel entgegen der Auffassung der Berufsbildungskommission des sav jedoch nicht zum Scheitern der Vorlage führen, da die Weiterführung der bisherigen FSV für die Prüfungen bis zur Ablösung durch eine andere Regelung immerhin den status quo für die Prüfungen sicherstellt. Zudem ist bei der Finanzierung der Prüfungen das BBT federführend. Wir erlauben uns deshalb ein paar kritische Bemerkungen aus unserer bündnerischen Sicht anzufügen, die allenfalls in der weiteren Bearbeitung des Geschäftes von Bedeutung sein können.



graub Inden

Hinterm Bach 40 Postfach, 7002 Chur Tel. +41 81 257 03 23 Fax +41 81 257 03 24 info@kgv-gr.ch www.kgv-gr.ch

Stellungnahme zur Vereinbarung als Ganzes

Der Abschluss und das rasche Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen(HFSV) sind Voraussetzungen, um die bestehenden Verfassungsaufträge im Bereich Bildung zur Verwirklichung eines kohärenten Bildungssystems und zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung BBG zu realisieren. Nun ist es leider so, dass die bestehende Vereinbarung für die Höheren Fachschulen des Bildungsstandortes Graubünden existentielle Gefahren birgt, da deren auf den deutschsprachigen Raum der Schweiz ausgerichtete Bildungsgänge, im Fall der Nichtmehrunterstellung unter die geltende FSV durch wichtige Nachfragekantone wie Zürich und St. Gallen, von der Schliessung bedroht sind. Damit würden die vom BBG und seiner Ausführungsgesetzgebung geforderten nationalen Standards dieser Bildungsgänge und der für die Qualität unumgängliche Wettbewerb unter den Bildungsanbietern, welche immer Freizügigkeit und reelle Finanzierungsregeln voraussetzen, zur Makulatur.

1. Wie beurteilen Sie den Vereinbarungsentwurf aus bildungspolitischer Sicht?

Die Regelung des interkantonalen Lastenausgleichs für die Höheren Fachschulen auf der Grundlage der Freizügigkeit ist bildungspolitisch ein dringendes Anliegen und bildet eine Grundvoraussetzung für die angestrebte bessere nationale und internationale Positionierung der Höheren Fachschulen.

2. Unterstützen Sie das Ziel der Freizügigkeit für die Studierenden?

Auf der tertiären Bildungsstufe ist die Freizügigkeit der Studierenden zwingend.

3. Erachten Sie die Steuerungselemente (Art. 5 der Vereinbarung) als zielführend im Sinne einer angemessenen Angebotssteuerung?

Sofern Art. 5, Abs.3 betreffend die Randregionen und die italienisch und romanisch sprechenden Gebiete, d.h Graubünden als Ganzes, beibehalten und auch umgesetzt wird, ist die vorgesehene Angebotssteuerung angemessen.

4. Betrachten Sie den vorgeschlagenen Rahmen für den Beitragssatz von 50% -60% der durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten als angemessen?

Der vorgeschlagene Rahmen für den Beitragssatz sollte auf 70% - 90% angehoben werden, da ein tieferer Rahmen teilweise tiefere Beiträge als unter der geltenden FSV zur

Folge hat und es auch weiterhin verunmöglicht, die von den Studierenden zu leistenden Studiengebühren denjenigen der Fachhochschulen anzugleichen. Das Gebot einer Förderung und Stärkung der Höheren Berufsschulen, die im Grundsatzartikel 1 Abs. 2 des BBG gefordert und angelegt wurde, könnte damit wenigstens im Ansatz erfüllt werden. Denn zu einer Förderung gehört aus unserer Sicht auch, dass die finanzielle Beteiligung der Öffentlichen Hand erhöht wird. Diese Absicht konnten wir nirgends erkennen. Vielmehr kommen wir zum Schluss, dass eine Lösung angestrebt wird, die im besten Fall den Höheren Fachschulen den Status Quo garantiert.

- 5. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Tarifmodell (Art. 7 der Vereinbarung) a) generell?
 - b) im Bezug auf das Verfahren für die Tarifberechnung?

Das vorgeschlagene Tarifmodell ist tauglich (a). Die Festlegung der Beiträge aufgrund durchschnittlicher Kosten pro Fachrichtung ist beizubehalten (b).

6. Stimmen Sie dem Prinzip zu, dass die Aufteilung der Kosten bei dieser Vereinbarung auch in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Landwirtschaft so erfolgt, dass die für die Berufsbildung zuständigen Departemente ausschliesslich für die Bildungskosten zuständig sind (ohne Praktikumsabgeltung)?

Diese Frage ist zwischen den verantwortlichen Direktionen (Erziehungs-, Gesundheits-, Landwirtschaftsdirektionen) national zu beantworten. Für jene Berufsgruppen, für die eine staatliche Praktikumsabgeltung erfolgt, ist allerdings zu prüfen, ob diese nicht auch durch die für die Berufsbildung zuständigen Departemente erfolgen soll.

7. Ist der vorliegende Entwurf für die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen geeignet, um den in der Vereinbarung festgehaltenen Zweck zu erfüllen? Was müsste allenfalls gestrichen oder ergänzt werden?

Bei der Festlegung der Mindestvoraussetzungen ist zu berücksichtigen dass die Bildungsgänge auf Rahmenlehrplänen beruhen, was im Einzelfall durch das Ergebnis der Anerkennungsverfahren und durch die darauf aufbauenden Überprüfungen durch die Kantone nachgewiesen wird.

8. Ist die vorgeschlagene Organisationsstruktur (Konferenz der Vereinbarungskantone, Kommission HFSV und Geschäftsstelle (Art. 11-13 der Vereinbarung) zweckmässig?

Die Organisationsstruktur ist sinnvoll. Nach Möglichkeit sollte die Konferenz HF in diesem Gremium mitwirken können.

9. Stimmen Sie der Weiterführung der Fachschulvereinbarung (FSV) für die Bereiche Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen bis zum Zeitpunkt einer Ablösung einer durch eine andere Regelung zu?

Die Weiterführung der FSV für die Prüfung als Übergangslösung ist zwingend.

- 10. Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung
 - a) auf Ihren Kanton?
 - b) auf die betroffenen Institutionen?

Wie seinerzeit bei der Einführung der Fachhochschulvereinbarung ist die Datenlage unsicher, was aber durch die Verbesserungen der neuen Vereinbarung aufgewogen wird. Die Unsicherheiten der geltenden Rechtslage bergen für Graubünden grössere Gefahren als die neue HFSV, sofern diese flächendeckend zur Anwendung gelangt (a). Für die betroffen Institutionen gilt das Gleiche (b)..

Mit freundlichen Grüssen

Bündner Gewerbeverband

Unione grigionese delle arti e mestieri Uniun grischuna d'artisanadi e mastergn

Urs Schädler Präsident Jürg Michel Direktor